

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Egelsbach

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 34-1 „Mühlstraße, 1. Änderung“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach hat in ihrer Sitzung vom 02.06.2021 den

Bebauungsplan Nr. 34-1 „Mühlstraße 1. Änderung“

gemäß § 10 (1) BauGB als

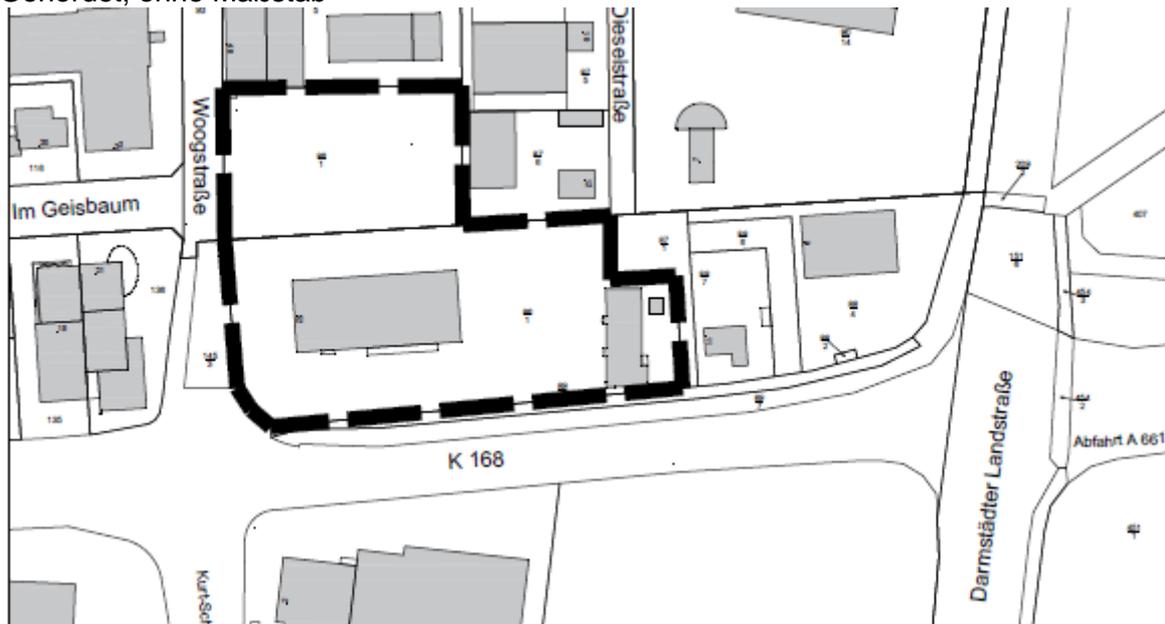
Satzung

beschlossen. Gleichzeitig wurde die dem Bebauungsplan beigefügte Begründung gebilligt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Das Plangebiet ist aus dem beiliegenden Lageplan zu ersehen.

Genordet; ohne Maßstab



Der Bebauungsplan wird mit der Begründung während den allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Egelsbach, Freiherr-vom Stein-Straße 13, Raum 32 III-OG -zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Gleichzeitig kann der Bebauungsplan Nr. 34 Mühlstraße sowie dessen 1. Änderung mit Begründung im Internet unter www.egelsbach.de eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Gemeindevorstand unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie auf § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteilen, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Egelsbach, den 03.11.2021

Gemeindevorstand der
Gemeinde Egelsbach
gez. Tobias Wilbrand
Bürgermeister